

Gemeinde Rohr - Alte Gasse 1 91189 Rohr

Per E-Mail: lukas.kueffner@piraten-mfr.de

Herrn Lukas Küffner
Politischer Geschäftsführer
Piratenpartei Mittelfranken

Alte Gasse 1
91189 Rohr
Tel. 09876/9775-0
Fax 09876/9775-40

info@rohr-mfr.de
www.rohr-mfr.de

Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 8:00-12:00 Uhr
Mo: 14:00-16:00 Uhr
Do: 14:00-18:00 Uhr

Datum: 27.07.2023 Sachbearbeiter/Durchwahl/E-mail:
Michael Scheffler /-12
michael.scheffler@rohr-mfr.de

Aktenzeichen:
0042/Sche
Ihre Anfrage vom: 26.07.2023

Befristete Aufstellung von Plakatständern/Werbeträgern in der Gemeinde Rohr anlässlich der Landtags- und Bezirkstagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Küffner,

Ihre Anfrage für die Plakatierung anlässlich der Landtags- und Bezirkstagswahl haben wir erhalten. Die Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten in der Gemeinde Rohr wird Ihnen hiermit erteilt. Eigens für die Plakatierung vorgesehenen Flächen oder Stellwände durch die Gemeinde Rohr gibt es nicht. Kosten werden keine erhoben.

Folgende Auflagen, sofern Sie Ihnen nicht ohnehin bekannt sind, sind einzuhalten:

1. Wahlwerbung innerorts ist zulässig, außerhalb auf freier Strecke (nach der Ortstafel) nicht, also sind Werbeanlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staats- und Kreisstraßen im Interesse der Verkehrssicherheit nicht zugelassen.
2. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Insbesondere darf keine Anbringung an Verkehrszeichen erfolgen und die Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen hat zu unterbleiben.
3. Die Werbeträger sollen um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder / Verkehrseinrichtungen des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
4. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Bundes- und Staatsstraßen sowie der Geh- und Radwege nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:
Höhe über der Fahrbahn: 5,00 m
Höhe über Geh- und Radweg: 2,80 m
seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 1,00 m

Bankverbindung

Sparkasse Mittelfranken-Süd: IBAN: DE34 7645 0000 0000 0880 96 - BIC: BYLADEM1SRS
Raiffeisenbank Roth-Schwabach: IBAN: DE60 7646 0015 0000 0145 75 - BIC: GENODEF1SWR
Raiffeisenbank Heilsbronn-Windsbach: IBAN: DE57 7606 9663 0000 5139 97 - BIC: GENODEF1WBA

5. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen bedecken und in jedem Fall dürfen weder der Fahrverkehr noch Fußgänger behindert werden.
6. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren und haben regenbeständig zu sein.
7. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 10,00 m/100,00 m
 - b) Privatzufahrten 3,00 m/100,00 mjeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straße (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße.
8. Die Plakatträger müssen hinsichtlich Standsicherheit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
9. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind von der aufstellenden Organisation zu überwachen.
10. Der Aufsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen -auch von Dritten-, die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
11. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen ferner keine Löcher gegraben werden. Eine Verankerung im Boden ist unzulässig. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers sauber und im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Eventuell anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Widerrechtlich aufgestellte Wahlwerbung wird unverzüglich entfernt bzw. zu versetzt.
13. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Organisation versehen sein.
14. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
15. Die Werbeträger also alle Plakate inkl. der Ständer und Befestigungen sind unverzüglich zu entfernen diese müssen spätestens 1 Woche nach dem entsprechenden Wahldatum abgebaut sein.
- 16. Im unmittelbaren Zugangsbereich der Wahllokale ist in einer „befriedeten Zone“ von 20 Metern das Plakatieren nicht zulässig. Wahlwerbung ist ab sechs Wochen vor der Wahl vor dem jeweiligen Wahltag (innerorts) zulässig.**

Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0 wird ergänzend verwiesen. Diese haben wir Ihnen in der Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Scheffler

Bauamtsleiter

